

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 36/10 B

L 6 SB 107/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 SB 317/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Märkischer Kreis,
Bismarckstraße 17, 58762 Altena,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 27.5.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 20 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dabei ist nur das bis zum Ablauf der Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 SGG) erfolgte Vorbringen des Klägers zu berücksichtigen.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Kläger rügt einen Verstoß des LSG gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG müsste die Beschwerdebegründung insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34).



- 5 Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Es fehlt bereits an der hinreichenden Bezeichnung eines vor dem LSG gestellten und nach Zustellung der Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) aufrechterhaltenen Beweisantrages. Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger trägt zwar vor, dass er mit Schriftsatz vom 5.8.2009 beantragt habe, ein weiteres medizinisches Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob eine mittelschwere funktionelle Beeinträchtigung eines Wirbelsäulenabschnitts vorliege, die mit einem GdB von 20 zu bewerten sei. Er hat sich jedoch nicht dazu geäußert, ob er diesen Beweisantrag auch auf die Anhörungsmitteilung des LSG zu einer Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG hin ausdrücklich aufrechterhalten hat. Im Hinblick auf die Warnfunktion des Beweisantrages wäre eine solche Wiederholung erforderlich gewesen. Ist sie unterblieben, so wird der betreffende Beteiligte - insbesondere bei Prüfung einer auf Verletzung des § 103 SGG gestützten Nichtzulassungsbeschwerde - so behandelt, als hätte sich der Beweisantrag erledigt (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 18.12.2000 - B 2 U 336/00 B, SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)